



Zuchtordnung (ZO)

Beschlussfassung durch das Präsidium vom 16.03.23 sowie
Bestätigung / Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 30.04.2023, Kandel

Gliederungsübersicht

§ 1

Präambel

§ 2

Zuchtziele, Phasenmodell der Zucht und Evaluation

§ 3

Einrichtungen zur Zuchtüberwachung, Zuchtlenkung und Sicherstellung des Tierwohls

§ 3a

Zuchtbuch und Zuchtbuchstelle

§ 3b

Zuchtkommission

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben zur Zucht

§ 5

Zwinger und Zwingerbuch

§ 6

Persönliche und sachliche Voraussetzungen seitens des Züchters

§ 7

Allgemeine Vorgaben und Bedingungen hinsichtlich der Zuchttiere

§ 8

Allgemeine Vorgaben und Bedingungen für Züchter,
Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer

§ 9

Besondere Vorgaben und Bedingungen für Deckrüden und deren Besitzer

§ 10

Besondere Vorgaben und Bedingungen für Zuchthündinnen und deren Besitzer

§ 11



Verbot von Ausnahmen bei Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen

§ 12

Voraussetzungen und Bedingungen zur Erteilung
und Rücknahme der Zuchtzulassung

§ 13

Zuchtuntauglichkeit und Verpaarungseinschränkungen

§ 14

Zusätzliche, rassespezifische Vorgaben zur Zuchtzulassung und zur Verpaarung

§ 15

Zuchtklassen

§ 16

Decktaxe

§ 17

Zuchtschauen, Prüfungen und Übungstage

§ 18

Ahnentafel

§ 19

Zuchtbuch

§ 20

Register

§ 21

Zuchtgebühren

§ 22

Veröffentlichungen und Datenschutz

§ 23

Verstöße gegen die ZO

§ 24

Inkrafttreten, Änderungen und Übergangsbestimmungen

Anhang:

Verzeichnis der Anhänge zur Zuchtordnung



VBBFL e.V. - Verein für **B**arbet, **B**raque sowie **F**ranzösisch-Langhaar

Gem. § 18 Abs. 2 der Satzung des Verein für Barbet, Braque und Französisch-Langhaar e.V. (VBBFL e.V.) hat das geschäftsführende Präsidium des VBBFL e.V. am 16.03.2023 diese Zuchtordnung (ZO) beschlossen, die durch Mitgliederversammlung des VBBFL e.V. am 30.04.2023 in Kandel / Pfalz bestätigt wurde.

§ 1¹

Präambel

1.

Zweck des VBBFL e.V. ist gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung u.a. die Förderung der Zucht und die jagdliche Führung französischer Vorstehhunde. Der Verein widmet sich den folgenden Hunderassen:

a.

Barbet

b.

Braque De l'Ariège

c.

Braque d'Auvergne

d.

Braque du Bourbonnais

e.

Braque Français Type Pyrénées und Type Gascogne

f.

Braque Saint-Germain

g.

Epagneul Bleu de Picardie

h.

Epagneul Français

i.

Epagneul Picard

j.

Epagneul de Pont-Audemer

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



2.

Allen Mitgliedern des Vereins ist es eine besondere Verpflichtung, zur Förderung und Erhaltung der einzelnen Rassen und zum Wohl der Hunde beizutragen, die Zucht der vorstehenden Rassen im Sinne dieser Zuchtordnung (ZO) zu fördern und - auch durch den jagdlichen Einsatz dieser Hunde - das traditionelle jagdliche Brauchtum zu fördern und zu erhalten. Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützenden Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst.

3.

Die Mitglieder des Vereins sind zur Beachtung dieser Bestimmungen dieser ZO verpflichtet und erkennen diese als für sie verbindlich an.

4.

Nichtmitglieder des Vereins, die unter dem Reglement dieser ZO züchten wollen (Dritte), haben diese ZO ebenfalls vollumfänglich als für sich verbindlich anzuerkennen und sich dieser zu unterwerfen. Der VBBFL e.V. bietet auch Nichtmitgliedern („Dritten“) die Möglichkeit, die von ihm betreuten Rassen unter seiner Regie und den hier niedergelegten Vorgaben / Standards zu züchten. Hierzu hat das Nichtmitglied an den Präsidenten des Vereins mit einem entsprechenden Gesuch heranzutreten. Für Dritte gelten die gleichen Bedingungen dieser ZO wie für Mitglieder. Der Dritte hat zusammen mit dem Gesuch prüfbare Nachweise über die Erfüllung der Vorgaben / Voraussetzungen nach dieser ZO vorzulegen. Entscheidungen hierüber trifft das erweiterte Präsidium, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist.

5.

Die Zuchtrichtlinien des Verbands für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)) und das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) finden Anwendung, soweit nicht diese ZO weitergehende Regelungen enthält. In Zweifelsfällen gehen die Zuchtbestimmungen des VDH denjenigen des VBBFL e.V., denen des VDH diejenigen der FCI vor und brechen die Bestimmungen dieser ZO. Dies gilt jedoch nur dann, wenn mit der Beachtung des höherrangigen Rechts keine Beeinträchtigung des Tierwohls einhergeht. Im Zweifel sind alle Entscheidungen unter dem Gesichtspunkt eines größtmöglichen Wohl des Hundes und seiner Entwicklung zu treffen.

6.

Die Bestimmungen dieser ZO finden unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen / der Qualifikation einer Zucht als „gewerbliche Zucht“ oder „Liebhabierzucht“ Anwendung. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Tierschutz nicht durch eine eigene Einschätzung des Züchters umgangen / unterlaufen werden. Zivilrechtliche Rechtsverhältnisse zwischen den am Zuchtgeschehen Beteiligten und / oder Dritten (beispielsweise Welpenkäufern) bleiben von dieser Regelung unberührt.



§ 2

Zuchtziele, Phasenmodell der Zucht und Evaluation

1.

Ziel der ZO ist es, die Zucht gesunder, reinrassiger, verhaltenssicherer, wesensfester, sozialverträglicher sowie für die jagdliche Führung brauchbarer französischer Vorstehhunde zu fördern, zu sichern und zur Überwachung und Durchsetzung der Zuchtziele beizutragen. Diese ZO ist als Mindestanforderung zur Erfüllung des § 3 der Satzung des VBBFL e.V. an die züchtenden Mitglieder und am Zuchtgeschehen Beteiligten anzusehen.

2.

Mit dieser ZO verfolgt der VBBFL e.V. ein Phasenmodell, um die bei einer Rasse eventuell auftretenden Krankheiten, verwandte Gesundheitsprobleme, Verluste im Bereich der Fitness oder Verhaltensstörungen -im Folgenden „Auffälligkeiten“ genannt- zu erkennen und diesen begegnen zu können.

a.

Um die Auffälligkeiten als Auffälligkeiten identifizieren und als unerwünscht erkennen zu können, bedient sich der VBBFL e.V. Richterurteilen, Messungen, klinischer Untersuchungen und DNA-Analysen bzw. deren Auswertungen.

b.

Hierzu verfolgt der VBBFL e.V. aufmerksam die Entwicklung des Zuchtgeschehens. Dies geschieht mittels der durch die / über die Einrichtungen zur Zuchtüberwachung, Zuchtlenkung gewonnenen Informationen und Erkenntnisse sowie auf den Zuchtschauen, Prüfungen und auf Basis von Rückmeldung von Züchtern und Mitgliedern und allen, die sich dieser ZO unterwerfen und / oder deren Ziele für sich anerkennen.

c.

Die erhaltenen Hinweise werden gesammelt und - falls erforderlich - durch die Zuchtbuchstelle eine systematische Erhebung zu sich ggfs. abzeichnenden Auffälligkeiten eingeleitet, damit abschließend eine Aufbereitung der gesammelten Daten in Gänze erfolgen kann.

d.

Sollte sich aus den gesammelten Daten abzeichnen, dass unmittelbare Handlungsnotwendigkeiten bestehen, wird der VBBFL e.V. Sofortmaßnahmen für die Zucht beschließen und umsetzen. Ergänzend hierzu wird der VBBFL e.V. analysieren, woraus ggfs. vorhandene bzw. sich abzeichnende Auffälligkeiten bei den jeweiligen Rassen resultieren könnten. In diesem Zusammenhang soll auch versucht werden eine Korrelation zwischen den ggf. erkannten Auffälligkeiten zu anderen Eigenheiten der Population abzuleiten.

e.

Aus den in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnissen werden Veränderungsnotwendigkeiten und Veränderungsmöglichkeiten (bis hin zu von



Interventionsmöglichkeiten bei der Zucht) entwickelt und umgesetzt. Dieses können z.B. auch die konkrete Durchführung eines Zuchtprogramms und / oder verbindliche Selektionskriterien und Verpaarungs- / An-paarungsregeln/-vorgaben umfassen.

f.

Für eine nachhaltig erfolgreiche Zucht, die Auffälligkeiten nach Möglichkeit ausschließt, ist auch die Berücksichtigung gesunder, vitaler und leistungsfähiger Hunde mit einwandfreiem Verhalten mit fortgeschrittenem Lebensalter für die Zucht sinnvoll.

g.

Die vorstehenden Punkte werden von den für das Zuchtgeschehen Verantwortlichen regelmäßig betrachtet, dokumentiert und die gewonnenen Erkenntnisse in eine ggfs. noch weitergehende, erforderliche Anpassung der ZO inkl. Zuchtstrategie überführt (Evaluation).

h.

Sollten die Mittel des VBBFL e.V. zur Analyse der Situation und Entwicklung von Gegenstrategien etc. nicht ausreichen, so soll die Expertise des wissenschaftlichen Beirats des VDH, der Die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. (GKD e.V.) oder anderer kynologischer Fachorganisationen in Anspruch genommen werden.

§ 3

Einrichtungen zur Zuchtüberwachung, Zuchtlenkung und Sicherstellung des Tierwohls

Besondere Einrichtungen des Vereins, die der Verwirklichung und Sicherung der Ziele dieser ZO, aber auch der Sicherstellung des Tierwohls im Sinne der staatlichen Tierschutzgesetzgebung und dieser ZO dienen, sind die Zuchtbuchstelle sowie die Zuchtkommission des VBBFL e.V.

§ 3a

Zuchtbuch und Zuchtbuchstelle

1.

Der Verein führt für die von ihm betreuten Rassen ein Zuchtbuch, das durch die Zuchtbuchstelle (ZBS) geführt wird (§ 19 ZO). Das Zuchtbuch / Die Zuchtbuchstelle dient der Erhaltung, Förderung, Überwachung, Leitung und Dokumentation der Zucht. und hat für ei-ne weitgehende Einheit der Zucht (auch durch enge Verbindung zu den befreundeten ausländischen Zuchtvereinen, die sich den vom VBBFL e.V. betreuten Rassen widmen) zu sorgen. Die Zuchtbuchstelle steht allen Mitgliedern des VBBFL e.V. als Berater in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Die Zuchtbuchstelle selbst kann sich zur Unterstützung jederzeit an die Zuchtkommission wenden und von dieser Stellungnahmen und Einschätzungen etc. zur zuchtrelevanten Fragestellungen einholen.



2.

Der Zuchtbuchstelle obliegt die Überwachung der Einhaltung dieser ZO. Bei dem Bekanntwerden von Verstößen gegen die ZO ist die Zuchtbuchstelle zu informieren. Die Zuchtbuchstelle ist jedoch nicht nur berufen, aufgrund ihm zugetragener bzw. zugegangener Informationen etc. tätig zu werden, sondern ist verpflichtet, auch aus eigener Kenntnis heraus tätig zu werden, um die Einhaltung und Durchsetzung der Bestimmungen dieser ZO jederzeit zu gewährleisten.

3.

Die Zuchtbuchstelle besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung des Vereins gem. § 10 Abs. 1 der Satzung des VBBFL e.V. gewählten Zuchtbuchführer als Leiter der Zuchtbuchstelle und bis zu drei stellvertretenden Zuchtbuchführern, die durch das enge Präsidium - § 10 Abs. 1 der Vereinssatzung - bestimmt werden, wobei der amtierende Zuchtbuchführer bei der entsprechenden Beschlussfassung kein Stimmrecht hat. Der Zuchtbuchführer leitet die Zuchtbuchstelle; die stellvertretenden Zuchtbuchführer unterliegen der Weisungsbefugnis des Zuchtbuchführers.

4.

Weitere Einzelheiten zur Tätigkeit der Zuchtbuchstelle kann im Rahmen einer Zuchtbuchstelle-Ordnung (ZBS-O) geregelt werden, die vom erweiterten Präsidium erlassen wird.

5.

Die personelle Zusammensetzung / Veränderungen in der Zusammensetzung der der Zuchtbuchstelle ist den Mitgliedern des VBBFL e.V. durch Veröffentlichung in der VBBFL e.V. - Vereinszeitschrift („Kurier“) und ggf. auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des VBBFL e.V. unter www.vbbfl.de unverzüglich bekannt zu machen; Gleiches gilt auch für die interne Geschäftsverteilung der Zuchtbuchstelle.

6.

Sollten Rechtsnormen des VBBFL e.V., die vor dieser ZO erlassen worden sind Bestimmungen zum „Zuchtbuchamt“ enthalten etc., so gilt, dass die „Zuchtbuchstelle“ nach dieser ZO als „Zuchtbuchamt“ zu betrachten ist.

§ 3b Zuchtkommission

1.

Der Verein unterhält für die Erhaltung, Förderung, Überwachung und Dokumentation der Zucht eine ständige Zuchtkommission (ZK). Die Zuchtkommission bzw. deren Mitglieder stehen allen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums des VBBFL e.V. als Berater in Angelegenheiten der Zucht zur Verfügung. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Die Zuchtkommission berät das erweiterte Präsidium in Fragen der Zucht wie z.B. notwendige, mögliche oder erkannte Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der ZO, Anträge zur Änderung der ZO, Verpaarungsthemen und bei ggfs. strittigen Auslegungen der ZO.



2.

Die Zuchtkommission kann aus besonderem Anlass in Abstimmung mit Präsidenten oder Vizepräsidenten des VBBFL e.V. jederzeit und ohne Voranmeldung zusammen mit anderen in Zuchtangelegenheiten kundigen Personen, vgl. zur Mindestanforderung hinsichtlich der Sachkunde § 6 Abs. 1 ZO, Zwinger- und Wurfbesichtigungen vornehmen, durch einen vom VBBFL e.V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden und/ oder Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung von Welpen anfordern. Die Kosten dieser Maßnahmen einschließlich der Kosten für Fahrtkosten und Tagegeld für Mitglieder des Zuchtausschusses und offiziell hinzugezogene Funktionsträger werden vorerst vom VBBFL e.V. getragen; werden Tatsachen festgestellt, die den Angaben des Züchters nicht entsprechen, sind sämtliche Kosten vom Züchter zu tragen. Dem Züchter ist bei der Maßnahme nach Absatz 1 ein Schreiben (einfacher Brief, Dann etc. ist ausreichend) des Zuchtausschusses mit den entsprechenden Anordnungen vorzulegen, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des VBBFL e.V. gegengezeichnet ist. Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die ZO dar und ist entsprechend zu ahnden.

3.

Weitere Einzelheiten zur Tätigkeit der Zuchtkommission kann im Rahmen einer Zuchtkommissionsordnung (ZK-O) geregelt werden, die vom erweiterten Präsidium erlassen wird.

4.

Die personelle Zusammensetzung / Veränderungen in der Zusammensetzung der Zuchtkommission ist den Mitgliedern des VBBFL e.V. durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift („Kurier“) und ggf. auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite des VBBFL e.V. unter www.vbbfl.de unverzüglich bekannt zu machen; Gleiches gilt auch für die interne Geschäftsverteilung der Zuchtkommission.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben zur Zucht

1.

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter / Entleiher der Hündin zur Zeit ihrer Belegung; als Deckrüdenbesitzer gilt der Eigentümer oder Mieter eines Rüden zum Zeitpunkt des Deckaktes. Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht dem Käufer übertragen, wobei eine Übertragung nur dann zulässig ist, wenn dieser sämtliche persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zur Zucht nach den Bestimmungen dieser ZO besitzt / nachweisen kann; hiervon muss der Zuchtbuchstelle mindestens zwei Wochen vor dem Wurfgeschehen Kenntnis gegeben werden, da sonst der Vorbesitzer als Züchter gilt. Dabei muss mittels Einschreiben der Zuchtbuchstelle ein Abstammungsnachweis der Hündin, der Deckschein sowie die Abtretungserklärung des Vorbesitzers vorgelegt werden.

2.

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft / Zuchtgemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten von in



häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften ist der Zuchtbuchstelle für jeden geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne dieser ZO zu benennen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung - Zwingernamenschutz“ des VDH anzuwenden.

3.

Das Vermieten / Verleihen und Mieten / Entleihen von Hündinnen und Deckrüden zur Zucht ist verboten. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag erteilt werden; Entscheidungen hierüber trifft das erweiterte Präsidium auf Antrag, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist.

4.

Eine Ammenaufzucht oder Aufzucht mit künstlichen Nahrungsmitteln ist nur gestattet, wenn die Mutterhündin krank wird oder stirbt. Die Krankheit, die Aufzucht mit künstlichen Nahrungsmitteln oder der Tod der Mutterhündin ist der Zuchtbuchstelle unaufgefordert mittels Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Wird die Mutter auch bei einem nachfolgenden Wurf krank, kann sie zur Zucht nicht mehr zugelassen werden; es ist in diesem Falle durch die Zuchtbuchstelle eine unbefristete Zuchtsperre zu verhängen. Im Todesfall ist die Ahnentafel durch die Zuchtbuchstelle einzuziehen. Ein Trennen der Ammenhündin von den Welpen ist vor dem Ablauf von 8 Wochen (wenn die Welpen in Deutschland verbleiben) und vor dem Ablauf von 15 Wochen (Regelung in Abhängigkeit der Gültigkeit der Tollwutimpfung im Ausland) verboten. Um Differenzen zu vermeiden ist zwischen den Beteiligten eine schriftliche Vereinbarung über die Ammenaufzucht zu treffen; die Regelungen dieser ZO zur Zuchtmiete sind entsprechend anzuwenden.

5.

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung der Zuchtbuchstelle und einer Meldung der Genehmigung an den VDH; Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf, § 12 ZO); die Antragstellung hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum geplanten Deckakt zu erfolgen.

6.

Als Zuchttier finden nur reinrassige Hunde Verwendung, denen sich der Verein widmet. Eine rasseübergreifende Zucht mit unterschiedlichen Rassen, denen sich der Verein widmet, ist verboten. Verpaarungen von Verwandten ersten Grades sind verboten.

7.

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Zuchthündin und Deckrüde (inländisch und ausländisch) die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

8.

Jeder Deckakt ist vom Züchter der Zuchtbuchstelle spätestens vier Wochen vor dem Deckakt anzuzeigen und eine Verpaarungsfreigabe zu beantragen. Erst nach erteilter



Verpaarungsfreigabe kann die Verpaarung nach den Regeln des VBBFL e.V. vollzogen werden. Bei der Anfrage sind die vollständigen Namen der Hunde und die Zuchtbuchnummer anzugeben. Wird ein ausländischer Deckrüde verwendet, sind der Zuchtbuchstelle alle erforderlichen, prüffähigen Unterlagen schon bei der Anfrage einzureichen. Die parallele Beantragung (maximal drei) mehrerer Verpaarungsfreigaben (sog. „Plan B“, falls der präferierte Deckrüde ausfällt / nicht zur Verfügung steht) ist zulässig; es gelten die Regeln für die Verpaarungsfreigabe analog. Bei der Erteilung der Verpaarungsfreigabe ist strikt auf die im Rahmen der Zuchtzulassung des Hundes erteilten Auflagen zu achten

9.

Nach dem Deckakt ist der Deckschein innerhalb von 14 Tagen der Zuchtbuchstelle zu übersenden. Hierbei ist der Name des Deckrüden und dessen Besitzer, der Name der belegten Hündin und deren Besitzer und das Datum der Deckakte anzugeben.

10.

Jeder Wurf ist der Zuchtbuchstelle unaufgefordert innerhalb von drei Wochen mittels Formblatt („Wurfanmeldung“) anzumelden. Hierbei ist der Name der Zuchthündin mit Zuchtbuchnummer, der Name des Deckrüden mit Zuchtbuchnummer und dessen Besitzer, das Datum des Wurfes, die Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farbe, der Anzahl der Totgeburten nach Geschlecht und Farbe, der Anzahl der gestorbenen Welpen, die Vornamen der Welpen (Alle in einem Wurf gefallenen Welpen erhalten Vornamen mit den gleichen Anfangsbuchstaben. Der Anfangsbuchstabe des ersten Wurfes richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Zwingernamens; die Anfangsbuchstaben der weiteren Würfe richten sich nach dem nachfolgenden Alphabet, wobei die Buchstaben X, Y und Z nicht zur Anwendung kommen. Es kann auch ein zweiter Vorname dem ersten Vorname beigefügt werden. Erfolgt dies nicht, so gilt der Wurf insgesamt als Schwarzzucht und wird mit dem Ausschluss des Züchters aus dem Verein geahndet.

11.

Bis spätestens Ende der 5. Lebenswoche der Welpen ist der Zwinger, die Haltungsbedingungen und der Wurf von einem Tierarzt zu besichtigen (Zwingerabnahme mit Wurfbesichtigung). Das Ergebnis ist mittels dem Formblatt „Zwinger- und Wurfbesichtigung“ unverzüglich an die Zuchtbuchstelle zu melden.

12.

Die Wurfabnahme wird zusammen mit der Chipung durch einen Tierarzt bis Ende der 8. Lebenswoche vorgenommen.

a.

Die Abnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit Eintragung der Grundimmunisierung für alle Welpen gestattet.

b.

Der Tierarzt hat im Rahmen der Wurfabnahme einen Sammel-Wurfabnahmebericht mittels des Formblatts „Wurfabnahme“ auszufertigen, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei einem Welpen



sichtbaren Mängel. Er enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des EU-Heimtierausweises / Impfpasses. Zuchtbuchstelle und Züchter erhalten eine Kopie des Sammelberichts (für alle Welpen eines Wurfs). Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter unaufgefordert der Sammel-Wurfabnahmebericht zur Einsicht vorzulegen und mit den Welpen ein für den jeweiligen Welpen ausgestellt Einzel-Abnahmebericht auszuhändigen. Die Mitglieder der Zuchtbuchstelle, der Zuchtkommission und des erweiterten Präsidiums haben nach entsprechender Anmeldung das Recht, bei der Wurfabnahme anwesend zu sein.

13.

Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis den Nachweis der Grundimmunisierung zu erbringen. Die Grundimmunisierung muss gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L) und Parvovirose (P) erfolgen. Eine Abgabe oder Verkauf, die Vermietung oder sonstige Überlassung von Hunden an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist verboten. Gleiches gilt für die Abgabe, den Verkauf, die Vermietung oder sonstige Überlassung von Hunden oder an Organisationen oder deren Mitglieder, mit Zuchtprogrammen oder Ambitionen, die den Zweck und Ziel des VBBFL e.V. entgegenlaufen, ist untersagt und kann mit einer Zuchtstättensperre oder einen Vereinsausschluss sanktioniert werden.

14.

Spätestens 3 Monate nach dem Wurfdatum hat der Züchter der Zuchtbuchstelle die Besitzwechselanzeige zusammen mit dem Wurfabnahmebericht (Formblatt „Wurfabnahme“) zu übersenden, aus der die Namen der Käufer und der jeweiligen Welpen zu entnehmen ist.

§ 5

Zwinger und Zwingerbuch

1.

Voraussetzung zur Zucht ist der internationale Schutz eines Zwingernamens für den Züchter (Zwingerschutz).

2.

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter durch die FCI geschützt ist. Ein in der Vergangenheit erteilter nationaler Zwingernamenschutz beansprucht innerhalb des VBBFL e.V. weiterhin (Bestands-Schutz. Der Schutz erstreckt sich mindestens auf den Geltungsbereich des VDH. Zwingerschutz kann jedem unbescholtenen Züchter erteilt werden.

3.

Ein Zwingername kann unter Nennung von drei Namensvorschlägen bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Auf der Homepage des FCI (www.fci.be) können die bereits geschützten Zwingernamen nachvollzogen werden. Es sind Vorschläge an die Zuchtbuchstelle-einzureichen, die sich deutlich und verwechselungsfrei von bereits geschützten Zwingernamen abheben. Im Zweifel berät die Zucht-buchstelle den



Antragsteller. Die Namen, deren Schutz als Zwingernamen beantragt ist, werden unter Hinweis auf das den Züchter gleicher Rassen zustehende Einspruchsrecht in der VBBFL e.V. - Vereinszeitschrift („Kurier“) und / oder auf der Homepage www.vbbfl.de bekanntgemacht. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Veröffentlichung. Der begründete Einspruch ist der Zuchtbuchstelle in schriftlicher Form zuzustellen. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Zuchtbuchstelle muss einen Zwingernamen ablehnen, wenn er den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht. Die Zuchtbuchstelle veranlasst die ordnungsgemäße Weiterleitung der Namensvorschläge an die FCI. Die FCI wird aus den Namensvorschlägen einen auswählen und zuteilen. Sollte die FCI alle Namensvorschläge ablehnen, werden diese kostenpflichtig abgewiesen.

4.

Die Zuchtbuchstelle fertigt auf Basis des von der FCI ausgewählten Zwingernamens eine Zwingerbescheinigung aus, diese ist vom Züchter sorgfältig aufzubewahren. Die Zuchtbuchstelle führt über die geschützten Zwingernamen zwei Listen. Eine geordnet nach den Namen der Zwingereinhaber und eine nach dem Zwingernamen.

5.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zuchtrichtlinien des VDH und ihre Ergänzungen hinsichtlich der Ausdehnung des Zwingernamenschutzes, der Übertragung des Zwingernamens, dem Verzicht auf einen Zwingernamen, dem Erlöschen des Zwingernamens, der Löschung eines Zwingernamens durch den Verein und die Sperrung des Zwingernamens und Schutzfrist.

6.

Der Züchter ist verpflichtet, mit Erlangung des geschützten Zwingernamens alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

7.

Die Züchter sind der Zuchtbuchstelle gegenüber verpflichtet, jede Anschriftenänderung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unverzüglich mitzuteilen.

8.

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Um im Bereich des VBBFL e.V. die einheitliche Führung von Zwingerbüchern zwecks einer einheitlichen und vollständigen Datenerhebung zu gewährleisten, ist das Zwingerbuch des VDH oder ein solches zu verwenden, das inhaltlich demjenigen des VDH entspricht und vom Verein in Form von Formblättern bereitgestellt wird. Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Tierarzt bei der Wurfabnahme vorzulegen. Die Zuchtbuchstelle ist berechtigt jederzeit Einsicht in das Zwingerbuch zu nehmen und kann dessen Vorlage verlangen.

§ 6

Persönliche und sachliche Voraussetzungen seitens des Züchters

1.

Gegenüber der Zuchtbuchstelle hat der Züchter Nachweise über



- a.
seine persönliche Sachkunde durch das erfolgreiche Absolvieren einer Erstzüchterschulung durch eine fachkundige Stelle (beispielsweise die VDH-Akademie) und
- b.
einen tierärztlichen Nachweis der Haltungsbedingungen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung für seine Zuchtstätte, wobei die vor Ort bestehenden Haltungsbedingungen schriftlich und ggf. auch photographisch zu dokumentieren sind,

zu führen.

2.
Die entsprechenden Nachweise sind der Zuchtbuchstelle vor der Aufnahme jedweder züchterischen Tätigkeit unaufgefordert vorzulegen (wobei auch bei einem Umzug / einer wesentlichen Veränderung der Zuchtstätte ein aktueller Nachweis der Haltungsbedingungen an der Zuchtstätte der Zuchtbuchstelle vorzulegen ist).

§ 7

Allgemeine Vorgaben und Bedingungen hinsichtlich der Zuchttiere

1.
Das Mindestalter beider Elterntiere muss beim Deckakt 18 Monate betragen. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt / gedeckt werden. Rüden unterliegen keiner Alters- und Deckanzahlbegrenzung, wobei den Deckrüdenbesitzern empfohlen wird, für Rüden eine Begrenzung der Deckakte vorzunehmen. Besitzern von Zuchthündinnen wird zum Erhalt einer möglichst breiten Zuchtbasis empfohlen, Deckrüden auch nach der Anzahl der bereits vorgenommenen Decksprünge i.V.m daraus hervorgegangenen Welpenanzahl auszuwählen.
2.
Ein Decken von Hündinnen von oder für Organisationen oder von deren Mitgliedern, mit Zuchtprogrammen oder Ambitionen, die den Zweck und Ziel des VBBFL e.V. entgegenlaufen, ist untersagt und kann die Zuchtstättensperre oder den Vereinsausschluss bewirken.
3.
Rüden und Hündinnen mit einer ausländischen Zuchtzulassung erhalten, wenn sie in den Geltungsbereich des VBBFL e.V. importiert wurden, nur dann die Zuchtzulassung gemäß VBBFL e.V. - Regelungen, wenn die Ahnentafel auf Antrag vom VBBFL e.V. umgeschrieben wurde und wenn alle Voraussetzungen zur Zucht nach dieser ZO erfüllt und gegenüber der Zuchtbuchstelle nachgewiesen sind.
4.
Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürliche Weise



fortgepflanzt haben. Ausnahmen von den Bestimmungen zur künstlichen Besamung dürfen nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag erteilt werden, wenn es zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, dem Wohl der Hündin oder der genetischen Vielfalt innerhalb der Rasse dienlich ist. Entscheidungen hierüber trifft das erweiterte Präsidium auf Antrag, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist.

5.

Zwingende Voraussetzung jeder Verwendung eines Hundes zu züchterischen Zwecken ist das Vorhandensein einer Zuchtzulassung für den jeweiligen Hund.

§ 8

Allgemeine Vorgaben und Bedingungen für Züchter, Deckrüdenbesitzer und Besitzer von Zuchthündinnen

1.

Züchter, Deckrüdenbesitzer und die Besitzer von Zuchthündinnen haben die Verpflichtung, alle zuchtrelevanten Auffälligkeiten an ihren Hunden unverzüglich der Zuchtbuchstelle anzuzeigen. Dieses gilt auch für die Hunde aus den Nachzuchten, über die die Kenntnis über Auffälligkeiten erlangt wurde. Insbesondere ist dieses auch dann relevant, wenn sich die betroffenen Tiere beim erstmaligen Auftreten der Auffälligkeit schon in einem fortgeschrittenen Lebensalter befinden. Der VBBFL e.V. wird hieraus eventuelle Notwendigkeiten zum Vorgehen bei der Zucht ableiten.

2.

Der VBBFL e.V. wird zusätzlich eine besondere züchterische Würdigung alter, aber gesunder und vitaler Hunde ohne Auffälligkeiten vornehmen. Nicht akzeptabel ist, Auffälligkeiten von Hunden, die erst im fortgeschrittenen Alter des Hundes auftreten, nicht zu melden oder zu würdigen, obwohl oder weil sich der Hund bereits häufig schon fortgepflanzt hat. Von besonderer Bedeutung wird dieses, wenn es sich systemischen Auffälligkeiten handelt, bei denen nicht eine einzelne, spezifische, physiologische Funktion beeinträchtigt, sondern ein ganzes Organsystem oder gar viele Komponenten des Hunde-Körpers gleichzeitig betroffen sein sollten. Hier wird präventives Wirken im Rahmen der Zucht besonders dringlich.

3.

Wurfwiederholungen (dieselbe Mutterhündin und derselbe Deckrüde) sind verboten.

4.

Entscheidungen über Ausnahmen zu den allgemeinen Voraussetzungen und Vorgaben tritt das erweiterte Präsidium auf Antrag, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist.



§ 9

Besondere Vorgaben und Bedingungen für Deckrüden und deren Besitzer

1.

Der inländische Rüde muss alle Voraussetzungen dieser ZO erfüllen und als Deckrüde vom VBBFL e.V. zugelassen sein, d.h. die Zuchtzulassung nach den Bestimmungen dieser ZO besitzen.

2.

Der Besitzer eines ausländischen Deckrüden hat die Zuchtzulassung des jeweiligen Landes / ausländischen Zuchtverbandes nachzuweisen und der Zuchtbuchstelle hierfür prüffähige Unterlagen vorzulegen.

3.

Der Deckrüdenbesitzer oder ein Bevollmächtigter hat beim Deckakt seines Rüden anwesend zu sein und dies im Deckschein schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen. Der Deckschein ist eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB. Ist der Deckrüdenbesitzer oder sein Bevollmächtigter nicht beim Deckakt anwesend, oder es bestehen Zweifel, so ist von der Zuchtbuchstelle ein Genabgleich vom Züchter (Deckrüden, Mutterhündin und allen Welpen) zu verlangen. Die Kosten sind vom Züchter zu tragen.

§ 10

Besondere Vorgaben und Bedingungen für Zuchthündinnen und deren Besitzer

1.

Die inländische Zuchthündin muss alle Voraussetzungen dieser ZO und als Zuchthündin vom VBBFL e.V. zugelassen sein, d.h. die Zuchtzulassung nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung besitzen.

2.

Zuchthündinnen dürfen nicht mehr als vier Würfe haben wobei zwischen den einzelnen Würfen mindestens 9 Monate liegen müssen, wobei die Frist erst acht Wochen nach dem Wurfdatum zu laufen beginnt. Totgeburten sind einem erfolgten Wurf gleichgestellt. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders begründeten Fällen auf Antrag erteilt werden; Entscheidungen hierüber trifft das erweiterte Präsidium auf Antrag, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist.

3.

Hat eine Zuchthündin zweimal einen Kaiserschnitt erhalten, ist sie von der weiteren Zucht ausgeschlossen; Ausnahmen hiervon dürfen nicht erteilt werden.

4.

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist verboten; Ausnahmen hiervon dürfen nicht erteilt werden.



5.

Der Züchter ist verpflichtet die Mutterhündin und die Welpen im besten Ernährungszustand zu halten, gut und artgerecht zu halten und hygienisch unterzubringen gem. den derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes.

§ 11

Verbot von Ausnahmen bei Verstoß gegen Tierschutzbestimmungen

Ausnahmen, durch die die Vorgaben und Ziele der tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) unterlaufen würden, dürfen nicht erteilt werden.

§ 12

Voraussetzungen und Bedingungen zur Erteilung und Rücknahme der Zuchtzulassung

1.

Die Zucht nach dieser ZO darf erst nach einer förmlichen Zuchtzulassung betrieben werden, die durch die Zuchtbuchstelle auf Antrag erteilt wird.

2.

Voraussetzungen für die Erteilung der Zuchtzulassung sind das Vorliegen

a.

einer Ahnentafel des VBBFL e.V. oder einer Ahnentafel, die von einer ausländischen, der FCI zugehörigen Rassehundevereinigung ausgestellt wurde, wobei eine ausländische Ahnentafel von der Zuchtbuchstelle des VBBFL e.V. zunächst umgeschrieben sein muss, um den Inhalten und Anforderungen des VDH e.V. iVm denen des VBBFL e.V. mindestens zu entsprechen. Die Umschreibung erfolgt auf Antrag, ist gebührenpflichtig und kann nur erfolgen, wenn die vorhandenen Daten der umzuschreibenden Ahnentafeln mindestens den Informationsgehalt aufweisen, der den Mindestanforderungen nach den Bestimmungen des VDH iVm denen des VBBFL e.V. entspricht, beispielsweise die Anzahl der Ahnen,

b.

das Vorliegen einer Blutprobe (Mindestmenge gemäß Laborvorgabe EDTA-Blut) zwecks Erstellung eines DNA-Profiles (nach ISAG 2006 Norm), des Hundes. Bei Zuchtverwendung von ausländischen Deckrüden ist analog dazu ebenfalls eine ISAG 2006 Profil-Identität nachzuweisen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 12 ZO sind anzuwenden,

c.

einer Probeneinlagerung von EDTA-Blut auf 10 Jahre zur Erarbeitung von Gentests für die Rasse in der Zukunft, wobei klargestellt wird, dass je Hund nur eine Blutprobe gem. § 12 Abs. 2.b) ZO zu entnehmen und einzulagern ist,



weswegen eine doppelte Probenentnahme entbehrlich ist. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 12 ZO sind anzuwenden.,

d.
Abstammungsnachweis / Elternschaftsnachweis durch Genabgleich (Deckrüden, Mutterhündin und des zu testenden Hundes) der Verpaarung gemäß Ahnentafel. Basis: DNA-Profile der Elterntiere (nach ISAG 2006 Norm).

e.
Es wird drauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Beauftragung gem. § 12 Abs. 2 b.), c.) und d.) ZO sowie der rassespezifischen Untersuchungen nach § 14 ZO bei demselben Labor keine wiederholte Probenentnahme erforderlich wird.

f.
Ein Tierarzt hat die Blutprobe(n) für die Beauftragung(en) zur Erfüllung von §12 Abs. 2 b.), c.) und d.) ZO zu nehmen. Das Röhrchen mit der Blutprobe ist mit der Chipnummer des Tieres eindeutig zu beschriften; Blutproben bzw. die aus den Blutproben erstellten DNA-Profile und/oder Untersuchungsergebnisse ohne Chip-nummer werden vom VBBFL e.V. nicht anerkannt und sind von der Zuchtbuchstelle zurückzuweisen. Zur Einsendung der Blutproben durch den Tierarzt an ein Labor ist das Formblatt der Zuchtbuchstelle zu verwenden, wobei die im vorbezeichneten Formblatt angegebenen Vorgaben strikt zu beachten sind. Die Formblätter finden sich auf der Homepage des VBBFL e.V. (siehe dazu auch das Anlagenverzeichnis). Der Zuchtbuchstelle ist unmittelbar nach dem Versand der Probe(n) an das Labor eine Kopie des Formblatts an zuchtbuch@vbbfl.de einzureichen. Werden die Vorgaben des VBBFL e.V. wie sie sich aus dieser ZO oder den klarstellenden / konkretisierenden Hinweisen aus den jeweiligen Formblatt und / oder den entsprechenden Leitfäden (zu finden ebenfalls auf der Homepage des VBBFL e.V.) zur Verwendung der Formblätter ergeben, nicht eingehalten, so hat die Zuchtbuchstelle die Untersuchungsergebnisse als nicht anerkennungsfähig zurückzuweisen.

Wichtig ist hierbei, dass, sollte ein anderes Labor beauftragt werden, als die, deren Formblätter auf der Homepage des VBBFL e.V. zur Verfügung gestellt werden, darauf zu achten ist, dass der Tierbesitzer mit der Einsendung dieses Formulars mit seiner Unterschrift der Datenübermittlung sowie der Verwendung der Probe für Forschungszwecke an den VBBFL e.V. zustimmt und dafür sorgt, dass die Auswertungsergebnisse auch unmittelbar der Zuchtbuchstelle zugeleitet werden.

g.
eines Gutachten eines befähigten und zur Auswertung vom VBBFL e.V. zugelassenen Tierarztes über die vorgenommene Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (HD), wobei eine Zuchtzulassung nur erteilt werden kann, wenn das HD-Gutachten



aa.

A1 - 2 (HD-0) - „frei“,

bb.

B1 - 2 (HD-1) - „Grenzfall“ oder

cc.

C1 - 2 (HD-2) - „leicht“ (mit Auflage)

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-2) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der HD frei (A1-2, HD-0) ist. Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die FCI-Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chip-/ Tätowiennummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können; alternativ kann die Röntgenaufnahme eine Code-Nr. enthalten. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom VBBFL e.V. bestellten Gutachter (HD-Begutachtungsstelle des VBBFL e.V.) ausgewertet werden und sind an diesen unter Verwendung des Formblatts „HD-Röntgenuntersuchung“ an diesen zu übermitteln. Dieses Formblatt ist nach Auswertung der Aufnahmen / Befunde vollständig ausgefüllt und unverzüglich an die Zuchtbuchstelle zu übermitteln. Auf Antrag des Besitzers kann ein Obergutachten über die Zuchtbuchstelle in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist endgültig.

h.

eines Gutachten eines befähigten / zur Auswertung vom VBBFL e.V. zugelassenen Tierarztes über die vorgenommene Begutachtung der Ellenbogendysplasie (ED), wobei eine Zuchtzulassung nur erteilt werden kann, wenn das ED-Gutachten

aa.

ED frei

bb.

ED I geringe Arthrose

ergibt. Hunde mit ED Grad II (mittel) und ED Grad III (schwer) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED Grad I (leicht) dürfen nur mit einem Hund gepaart werden, der ED frei ist. Die Röntgenaufnahmen der Ellbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung. Falls für einen



Hund ein OP-Bericht für eine ED-Operation vorgelegt wird, wird die Eintragung „ED-III“ in das Zuchtbuch des VBBFL e.V. vorgenommen. Ein solcher OP-Bericht würde auch eine evtl. schon vorhandene Eintragung eines ED-Befundes ersetzen. Einem evtl. bereits zur Zucht zugelassenen Hund wird in dem Fall seine Zuchtzulassung entzogen.

- i.
ausgeprägter primärer und sekundärer Geschlechtsmerkmale,
- j.
von Nachweisen über das Bestehen von Prüfungen, wie sie durch diese ZO vorgegeben werden, wobei die erfolgreich abgelegten Prüfungen auch über die Möglichkeiten zur Zuordnung des Hundes zu den nach dieser ZO vorgegebenen Zuchtklassen entscheiden,
- k.
von Nachweisen einer Haar- und Formwertbeurteilung von mindestens „gut“ in der Regel im Rahmen der Hautzuchtschau des Vereins, oder auch im Rahmen einer anderen vom Verein entsprechend angekündigten (d.h. zur Haar- und Formwertbeurteilung zugelassenen) Zuchtschau, wobei für die Haar- und Formwertbeurteilung gilt, dass der Hund im Zeitpunkt der Haar- und Formwertbeurteilung mindestens 18 Monate alt zu sein mit einer Karenzzeit von 15 Monaten. Eine Altersbegrenzung für die Vorstellung gibt es nicht. Werden dem Verein auf der Zuchtschau Haar- und / oder Formwertbeurteilungen von vier nationalen oder internationalen Ausstellungen des VDH oder eines ausländischen Zucht- vorgelegt, kann der Durchschnitt dieser Haar- und Formwerte auf der Ahnentafel vermerkt werden. Beurteilungen in der Jüngsten- oder Jugendklasse werden nicht anerkannt. Der Haar- und Formwert wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen aller CACIB-Zuchtschauen (CACIB = „Certificat d'Aptitude au Championat International de Beauté“ - Anwartschaft für den Titel „Internationaler Schönheitschampion“) bei allen internationalen CACIB-Zuchtschauen im In- und Ausland. berechnet. Der Form- und Haarwert kann gegenüber diesem Durchschnitt jedoch noch abgeändert werden, wenn Fehler, die im FCI-Standard so festgelegt wurden, bei der Beurteilung auf CACIB-Zuchtschauen nicht berücksichtigt worden sein soll-ten. Für diesen Fall erfolgt eine Haar- und Formwertbeurteilung durch den VBBFL e.V., die auf der Ahnentafel dann vermerkt wird. Im Rahmen der Haar- und Formwertbeurteilung sollen dem Hundeführer ergänzende Hinweise gegeben und in dem Richterbericht festgehalten. Diese beziehen sich auf die Anatomie und/oder das Haarkleid des Hundes und sollen dazu dienen, bei der Auswahl der Verpaarungspartner Beachtung zu finden. Eine Verpaarung von Elterntieren die gleichlautende Hinweise haben (z.B. etwas zu steile Hinterhand) sollte nicht erfolgen.

- 3.
Die Prüfung der Voraussetzungen zur Zuchtzulassung erfolgt in der Regel im Rahmen der Hauptzuchtschau anlässlich der Jahreshauptversammlung des Vereins („Franzosenstag“). Die mindestens einmalige Vorstellung eines Hundes auf der



VBBFL e.V. - Verein für Barbet, Braque sowie Französisch-Langhaar

Hauptzuchtschau des Vereins oder im Rahmen einer anderen vom Verein entsprechend angekündigten (d.h. zugelassenen) Zuchtschau ist Pflicht und zwingende Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

4.

Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hat der Hundeführer zu erbringen und auf der Hauptzuchtschau auf Verlangen vorzuzeigen, soweit sie nicht bereits durch die Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel des Hundes vermerkt worden und damit als amtsbekannt anzusehen sind.

5.

Die Zuchtzulassung ist durch die Zuchtbuchstelle auf der Ahnentafel des Hundes zu vermerken. Die Zuchtzulassung kann auf Dauer (Regelfall), auf Zeit und mit Auflagen (Ausnahmen) erteilt werden. Wenn bei der Erfüllung der Voraussetzungen zur Zuchtzulassung Inhalte identifiziert werden, die eine Zuchtzulassung unter Auflagen möglich oder erforderlich erscheinen lassen, kann eine entsprechende Auflage bei der Zuchtzulassung formuliert werden. Diese Auflage wird in der Ahnentafel vermerkt und ist auf Einhaltung durch den Züchter und die Zuchtbuchstelle zu kontrollieren. Insbesondere wird die Einhaltung der Auflage bei der Prüfung zur Verpaarungsfreigabe durch die Zuchtbuchstelle kontrolliert. Auflagen sind insbesondere dann zu erteilen, wenn die Beurteilung des Formwert- oder Haarwertrichters tolerierbare Abweichungen ergeben. Hierbei ist auf tolerierbare Defizite hinsichtlich des Haar- und Formwertes eines Hundes abzustellen. Beispielsweise ist bei tolerierbaren Größenabweichungen eine Auflage dahingehend zu erteilen, dass das Tier nur mit einem anderen Hund verpaart werden darf, der dieses Defizit gerade nicht aufweist (eine gg. dem Größen-Standard der FCI-Rassebeschreibung „zu kleine“ Hündin darf also nur mit einem Rüden verpaart werden, der im Größen-Standard der FCI-Rassebeschreibung ist; ein zur Glatthaarigkeit neigender Barbet-Rüde [welliges oder bereits glattes Haar] darf nur mit einer gelockten [gemäß FCI-Rassebeschreibung = Standard] Barbet-Hündin verpaart werden usw.).

6.

Sollte bei zur Zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne dieser ZO oder nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen/ Publikationen zuchtausschließend sind, hat die Zuchtbuchstelle die Zuchtzulassung zurückzunehmen. Dies ist dem Eigentümer des Hundes mitzuteilen, die Rücknahme der Zuchtzulassung wird veröffentlicht. Zuchthunde, die aufgrund des Verdachtes auf eine erbliche Erkrankung einer Zuchtsperre unterliegen, sind zur Zucht wieder freigegeben, wenn eine genetische Untersuchung auf die entsprechende Krankheit oder durch ein Obergutachten der Nachweis erbracht wird, dass es sich in dem vorliegenden Fall nicht um eine vererbte Erkrankung handelt.



§ 13

Zuchtuntauglichkeit und Verpaarungseinschränkungen

1.

Zuchtuntaugliche Hunde sind

a.

Hunde, die die Zucht Voraussetzungen gem. § 12 ZO nicht erfüllen,

b.

Hunde, die nach der letzten vor der entsprechenden Verpaarungsfreigabe vorliegenden Formwertbeurteilung im Rahmen einer Zuchtschau gem. § 17 dieser ZO nicht mit mindestens „gut“ bewertet worden sind,

c.

Hunde, die nach der letzten vor der entsprechenden Verpaarungsfreigabe vorliegenden Haarwertbeurteilung im Rahmen einer Zuchtschau gem. § 17 dieser ZO nicht mit mindestens „gut“ bewertet worden sind,

d.

Hunde mit Gebissfehlern, wie

aa.

Vor- od. Rückbeisser,

bb.

einem Zangengebiss - wobei jedoch über ein fachärztliches Zahngutachten der Nachweis der vollen Funktionalität geführt werden kann und eine Verpaarung eines solchen Hundes nur mit einem Hund mit einwandfreiem Scherengebiss erfolgen darf - ,

cc.

einem unvollständiges Gebiss, wobei das Fehlen von nicht mehr als drei Zähnen zu tolerieren ist bzw. als nicht zuchtausschließend zu betrachten ist - dabei gilt, dass M3 nicht berücksichtigt werden; keinesfalls fehlen dürfen Canini, P4 im Oberkiefer und M1 im Unterkiefer. Über den Gebisszustand ist die Bescheinigung eines Tierarztes einzuholen, wobei zwingend darauf zu achten ist, dass die Kieferstellung nicht in einem relaxierten Zustand festgestellt wird. Es wird empfohlen, den Zahnstatus nach dem 12. Lebensmonat des Welpen im Rahmen der HD-Untersuchung, durch einen Tierarzt erheben und mittels des Formblatts „Zahnkarte“ zu dokumentieren zu lassen. Der erhobene Zahnstatus behält auch dann Gültigkeit, wenn es später zu Zahnverlusten durch mechanische Traumata oder Krankheiten kommt. Verpaarungen von Elterntieren, die beide tolerierte Gebissfehler aufweisen, sind verboten,



e.
Hunde mit einem Lidfehler, schweren Augenfehlern, Ektropium und Entropium, Taubheit, Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Epilepsie, Skelettdeformationen oder Einhoder.

2.
Sind für erbliche genetische Defekte und Krankheiten DNA-Tests verfügbar, so ist zu prüfen, inwieweit diese als Grundlage der Bekämpfungsmaßnahmen eingesetzt werden können. Liegt das Defektgen heterozygot vor (Anlagetträger), sollten diese Hunde nicht von der Zucht ausgeschlossen werden. Es muss allerdings gewährleistet werden, dass ihre Zuchtpartner bezüglich des Defektes homozygot unbelastet sind (PRA-procd, D-Lokus etc). Homozygot belastete Hunde (Merkmalsträger) dürfen zur Zucht eingesetzt werden, wenn aus züchterischer Sicht ihr Zuchteinsatz wertvoll und wissenschaftlich vertretbar ist.

3.
Liegt der Verdacht einer zuchtausschließenden Erkrankung vor, so kann die Zuchtbuchstelle ein tierärztliches Gutachten über den betreffenden Hund verlangen. Die Kosten hat in diesem Fall derjenige zu tragen, der die Zuchtzulassung beantragt hat.

4.
Weiterhin sind der Zuchtbuchstelle und / oder auf der Zuchtschau dem Zuchtschaurichter folgende Probleme zu melden, wobei diese Probleme den Entzug oder die Nichterteilung der Zuchtzulassung zur Folge haben können; Entscheidungen hierüber trifft das Präsidium auf Antrag, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist:

a.
Probleme beim Atmen

b.
Einschränkungen bei Bewegungsabläufen, Bewegungsfreude und Ausdauer

c.
Dysfunktionalität im Bereich der Fitness (im weitesten Sinne des Wortes), also z.B. bei Deckakten, Geburten, Wurf / Welpenpflege, Wurfstärke, Sinnestüchtigkeit, usw.

5.
Die Verpflichtung zur Meldung der Umstände / Sachverhalte nach den vorstehenden Absätzen trifft neben demjenigen, der die Zuchtzulassung beantragt hat auch all diejenigen Mitglieder des VBBFL e.V. die diese Auffälligkeiten bemerken.

6.
Gesundheitsatteste, die eine Zuchtzulassung bewirken sollen, dürfen nicht aufgrund von tierärztlichen Tätigkeiten erstellt werden, die ein Tierarzt an einem Hund vornimmt, dessen Züchter er ist oder der von seinem Deckrüden stammt. Weiters gilt dies auch



für Hunde deren Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Trainer (entgeltlich oder unentgeltlich), Führer Halter oder Verkäufer er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der tierärztlichen Tätigkeit war. Dies gilt auch für Hunde, die Familienangehörigen gehören, ungeachtet dessen, wo diese ihren Wohnsitz haben. Weiters gilt dies auch für Hunde, die Personen gehören, die in Lebens- oder Hausgemeinschaft mit dem Tierarzt leben.

§ 14

Zusätzliche, rassespezifische Vorgaben zur Zuchtzulassung und zur Verpaarung

1.

Für alle für die Zucht verwendeten Rüden und Hündinnen der Rasse Barbet muss

- a.
ein Gentest / den Nachweis eines DNA-Profiles nach ISAG 2006-Norm (§ 12 ZO) eines geeigneten Labors, beispielsweise Feragen, Labogen o.a.
- b.
ein PRA-prcd-Test-Ergebnis
- c.
ein D-Lokus-Test-Ergebnis
- d.
ein Willebrand 1-Test-Ergebnis,

nachgewiesen werden, wobei die dafür erforderliche Probe-entnahme durch einen Tierarzt vorzunehmen und hinsichtlich der Probeentnahme und des Untersuchungsergebnisses mit Chipnummer und Zuchtbuchnummer des Tieres zu dokumentieren ist. Die Untersuchung ist durch ein Labor vorzunehmen. Die Ergebnisse sind seitens des Labors direkt an die Zuchtbuchstelle des VBBFL e.V. zu übermitteln. Dabei sind die Ergebnisse so aufzubereiten, dass der Zuchtbuchstelle die Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse hinsichtlich der vorgenannten Werte eindeutig und zweifelsfrei möglich ist.

2.

Ausländische Barbet-Deckrüden müssen vor einem Deckeinsatz mit einer Zuchthündin des VBBFL e.V. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a.
Einen für die Zuchtbuchstelle prüfbaren Nachweis der Zulassung als Deckrüde in dem Land, in dem der Deckrüde steht sowie Nachweise über
- b.
mindestens eine DNA-Profiles nach ISAG 2006-Norm.
- c.
ein PRA-prcd-Ergebnis



d.
ein D-Lokus-Test-Ergebnis

e.
ein Willebrand 1-Test-Ergebnis

3.

Für alle für die Zucht verwendeten Rüden und Hündinnen der Rasse Braque du Bourbonnais gelten folgende rassespezifische zusätzliche Vorgaben zur Zuchtzulassung und zur Verpaarung: Unabhängig davon, dass im FCI Standard die Braque du Bourbonnais auch ohne Rute dem Standard entspricht, sind Hunde ohne Rute kein Zuchtziel des VBBFL e.V. Wenn der FCI Standard geändert wird, sind die Regelungen des VBBFL e.V. anzupassen.

4.

Für alle für die Zucht verwendeten Rüden und Hündinnen der Rasse Epagneul Picard gelten folgende rassespezifischen zusätzlichen Vorgaben zur Zuchtzulassung:

a.
Den Nachweis über ein E 1 -Lokus-Test Ergebnis

b.
EVCO (European College of Veterinary Ophthalmologists) - Augenuntersuchung; diese ist ein Jahr gültig und muss vor jedem Zuchteinsatz aktualisiert werden. EVCO - Untersuchungen gleichwertige Augenuntersuchungen werden ebenfalls anerkannt.

5.

Für alle für die Zucht verwendeten Rüden und Hündinnen der Rasse Braque Français vom Typ Pyrénées und vom Typ Gascogne gilt der Nachweis über ein E 1 -Lokus-Test Ergebnis als zusätzliche rassespezifische Vorgabe zur Zuchtzulassung.

6.

Ausländische Deckrüden der Rassen Epagneul Picard sowie Braque Français vom Typ Pyrénées und vom Typ Gascogne müssen vor einem Deckeinsatz mit einer Zuchthündin des VBBFL e.V. die Voraussetzungen gem. Abs. 4 und 5 nicht erfüllen. Es wird jedoch empfohlen, sich die jeweiligen Ergebnis vor einem Deckeinsatz nachweisen zu lassen.

7.

Hinsichtlich der Vorgaben für die einzelnen vom VBBFL e.V. betreuten Rassen im Einzelnen wird auf die dieser ZO als Anlage beigefügte Darstellung „Untersuchungsvorgaben zur Zuchtzulassung die durch Gen-Test bzw. tierärztliche Bescheinigungen zu er-bringen / nachzuweisen sind“ verwiesen; diese dient der Verdeutlichung der Gesundheitsvorgaben nach dieser ZO, ersetzt jedoch nicht den Wortlaut / die Bestimmungen dieser ZO.



§ 15 Zuchtklassen

1.

Jeder nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchtete Hund ist durch die Zuchtbuchstelle einer Zuchtklasse zuzuordnen. Die Ahnentafeln müssen einen Vermerk über die Zuchtklasse der Elterntiere sowie einen Vermerk über die Zuchtklasse der Welpen selbst enthalten, denen diese zuzuordnen sind:

2.

Zuchtklassen sind:

a.

Normalzucht, bei der für beide Elterntiere vor dem Deckakt das Bestehen

aa.

einer Vereins-Anlagenprüfung (VAP), bestehend aus dem beiden Prüfungsteilen VAP-F und VAP-H, oder

bb.

einer Verbandsjugendprüfung (VJP) und einer Verbandsherbstzuchtprüfung (HZP) plus einer Schweißprüfung, die den Inhalten der Schweißprüfung der VAP-H mindestens entspricht, oder

cc.

einer Verbandsjugendprüfung (VJP) und einer Alterszuchtprüfung (AZP) plus einer Schweißprüfung, die den Inhalten der Schweißprüfung der VAP-H mindestens entspricht, oder

dd.

einer Jagdeignungsprüfung (JEP / Brauchbarkeitsprüfung, die den Inhalten der VAP-F und VAP-H mindestens entspricht, oder

ee.

einer Verbandsjugendprüfung (VJP) und einer Ver-eins-Anlagenprüfung VAP(H)

gegenüber der Zuchtbuchstelle jeweils durch prüfbare Unterlagen / Nachweise und die Prüfungsergebnisse nachzuweisen ist.

b.

Jagdliche Leistungszucht, bei der für beide Elterntiere vor dem Deckakt das Bestehen

aa.

einer Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) oder



bb.
einer Verbandsjugendprüfung (VJP) und die Prüfung nach dem Schuss (VPS) oder

cc.
einer Vereinsanlagenprüfung (VAP-F) und die Prüfung nach dem Schuss (VPS)

gegenüber der Zuchtbuchstelle jeweils durch prüfbare Unterlagen / Nachweise und die Prüfungsergebnisse für beide Elternteile nachzuweisen ist.

3.

Für die Inhalte und Durchführung der Vereinsprüfungen sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung des VBBFL e.V., für Verbandsprüfungen die Bestimmungen der Prüfungsordnungen des JGHV e.V. verbindlich. Grundgedanke aller jagdlichen Prüfungen muss sein, dass ohne einen brauchbaren Jagdhund eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich ist. Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen. Der VBBFL e.V. erwartet von den in seinen Reihen organisierten Mitgliedern, die einen Jagdschein besitzen, sich diesem Ziel in besonderer Weise verpflichtet zu fühlen und zu seiner Erreichung beitragen, dass sie ihre Hunde nicht nur jagdlich führen, sondern sich auch den gebotenen Herausforderungen für Mensch und Hund im Rahmen der angebotenen jagdlichen Vereins- und Verbandsprüfungen stellen.

4.

Auf Beschluss des erweiterten Präsidiums, der durch die zeitlich dem Beschluss nachfolgende Mitgliederversammlung des VBBFL e.V. bestätigt werden muss, können Gebrauchshundeprüfungen des VDH, anderer Hundefachverbände und der BOS-Organisationen, den vorgenannten Vereins- und Verbandsprüfungen gleichgestellt bzw. als gleichwertig anerkannt werden. Verpaarungen zwischen Hunden, die den vorstehenden (jagdlichen) Zuchtklassen zuzuordnen sind und solchen Hunden, die als gleichwertig anerkannte Prüfungen erfolgreich abgelegt haben, bedürfen vor dem Deckakt der Genehmigung. Hierüber entscheidet das Präsidium auf Antrag, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist.

5.

Vereinsprüfungen des DK-Clubs und Vereinsprüfungen der englischen Vorstehhunde (Pointer und Setter) sowie die französischen TAN-Prüfungen werden als gleichwertig anerkannt. Bei ausländische Deckrüden gilt für die Zuordnung zur Jagdliche Leistungszucht: 1 CACIT oder 1 RCACIT plus 2 CACT. Sind die für ausländische Deckrüden vorgelegten Leistungsnachweise (Unterlagen / Nachweise über Prüfungsergebnisse) durch die Zuchtbuchstelle nicht prüffähig, ist eine Zuordnung zur Zuchtklasse „Normalzucht“ vorzunehmen. Über Zweifelsfragen entscheidet das Präsidium auf Antrag, der diesem über die Zuchtbuchstelle mit einer Stellungnahme derselben, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission, zuzuleiten ist.



§ 16 **Decktaxe**

Die Festsetzung der Decktaxe ist Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden ist zwischen den Beteiligten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

§ 17 **Zuchtschauen, Prüfungen, Übungstage und Zuchtrichter**

1.
Zur Erhaltung, Förderung, Überwachung und Dokumentation der Zucht dienen Zuchtschauen, Prüfungen, Zuchtberatungen, Zucht-überwachung, Zuchtbuch, die praktische Jagdausübung, Übungstage und andere Einrichtungen, die der Verein veranstaltet bzw. die von ihm eingerichtet und unterhalten werden.

2.
Der Verein veranstaltet für seine Mitglieder Zuchtschauen, Prüfungen und Übungstage bzw. ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an denselben:

- a.
Hauptzuchtschau („Franzosenstag“) und andere Vereinszuchtschauen
- b.
Übungstage des Vereins
- c.
Vereinsprüfungen des VBBFL e.V.
- d.
Verbandsprüfungen des JGHV e.V.

3.
Den Mitgliedern des Vereins bleibt es unbenommen, neben den vorstehenden Veranstaltungen auch an nationalen und internationalen Zuchtschauen, die vom VDH und von vom FCI anerkannten Verbänden ausgerichtet werden, teilzunehmen bzw. ihren Hund / Ihre Hunde vorzustellen.

4.
Die Zuchtrichter haben die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tiergesetzes vereinbar ist). Dabei darf der Standard nicht in einer Weise ausgelegt werden, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

5.
Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die



Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.

6.

Die Zuchtrichter können folgende Form- und Haarwertnoten vergeben:

a.

„vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

b.

„sehr gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

c.

„gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

d.

„genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

e.

„disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "disqualifiziert" ist im Richterbericht anzugeben

f.

„ohne Bewertung“ gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem



Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung „ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

7.

Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

§ 18

Ahnentafel

1

Die Ahnentafel gilt als Zeichen der Reinrassigkeit des Hundes. Sie weist die direkte Abstammung, mindestens drei Reihen von Ahnen mit Ahnentafeln sowie die Eintragsnummer in das Zuchtbuch, in dem die Eintragung erfolgte, nach.

2

Die Ahnentafel ist eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB. Wer Ahnentafeln fälscht, ändert oder missbraucht, wird auf Betreiben des VBBFL e.V. durch die zuständigen staatlichen Stellen strafrechtlich verfolgt; außerdem sind die in dieser Ordnung angedrohten Strafen durch den VBBFL e.V. zu verhängen. Nur die Zuchtbuchstelle darf Ahnentafeln ausstellen. Die Selbstanfertigung von Ahnentafeln ist verboten und zieht grundsätzlich eine lebenslange Zuchtsperre nach sich. Die Ahnentafel hat nur Gültigkeit, wenn sie mit dem Siegel der Zuchtbuchstelle versehen und vom Zuchtbuchführer unterzeichnet ist.

3

Die Zuchtzulassung ist grundsätzlich in die Ahnentafel einzutragen. Bei Hündinnen sind darüber hinaus die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen.

4

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel hat: der Eigentümer des Hundes.

6.

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus ihr selbst oder aus Verträgen, kann die Zuchtbuchstelle die Ahnentafel einziehen.

7.

Bei importierten Hunden mit von der FCI anerkannten Ahnentafeln kann eine Übernahme in das Zuchtbuch erfolgen. Sobald der importierte Hund im Verein aktiv wird (Titel, Gesundheitsergebnisse, Zuchtzulassung etc.) muss eine Übernahme in das Zuchtbuch des VBBFL e.V. stattgefunden haben. Die Ahnentafeln sind auf Basis



der FCI Exportpedigrees in der ausgestellten Form zu übernehmen, wenn die Registrierung nach FCI Statuten durchgeführt wurde. Zusätzlich muss der länderspezifische Impfausweis bei der Registrierung im Original vorgelegt werden. Kommt der importierte Hund aus einem Land welches nicht der FCI zugehörig ist, so sind die Zoll-Importpapiere sowie der Impfausweis als Nachweis einzureichen.

8.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel in der vorgesehenen Spalte durch den abgebenden Eigentümer vermerkt und mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

9.

Lässt ein Züchter auf freiwilliger Basis für den kompletten Wurf / alle Welpen des Wurfes einen Elternschaftsnachweis mittels DNA-Profil (§ 12) ZO durchführen, kann auf Wunsch auf die Ahnentafel der Vermerk über einen erfolgreich erbrachten Nachweis durch die Zuchtbuchstelle angebracht werden. Züchter, die diesen Weg beschreiten möchten, haben rechtzeitig Kontakt zur Zuchtbuchstelle aufzunehmen, um die technische Abwicklung zu besprechen.

10.

Bei Verkauf eines Hundes ins Ausland ist durch den Verkäufer die Auslandsanerkennung für die Ahnentafel über den VDH zu beantragen, die durch die VDH nach den Bestimmungen auszufertigen ist. Die Zuchtbuchstelle ist über den Verkauf des Hundes durch den Verkäufer unaufgefordert schriftlich zu unterrichten; gleichzeitig mit der Verkaufsanzeige hat der Verkäufer eine Abschrift der Auslandsanerkennung bei der Zuchtbuchstelle vorzulegen.

11.

In Verlust geratene Ahnentafeln können von der Zuchtbuchstelle für ungültig erklärt werden. Dies ist in den Bekanntmachungen der Zuchtbuchstelle in der VBBFL e.V. - Vereinszeitschrift („Kurier“) zu veröffentlichen. Die Zuchtbuchstelle fertigt auf Antrag und nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts eine Zweitschrift für die ungültig erklärte Urschrift aus.

12.

Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel / Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafel / Registrierbescheinigung mit weiteren Titeln/Leistungskennzeichen ist nicht statthaft.

§ 19

Zuchtbuch

1.

Das Zuchtbuch des VBBFL e.V. enthält die Wurfeintragungen und die Einzeleintragungen sowie als Anhang das Register, die Liste der geschützten Zwingernamen und bestimmte erworbene Titel der eingetragenen Hunde sowie die



VBBFL e.V. - Verein für **Barbet**, **Braque** sowie **Französisch-Langhaar**

Veröffentlichungen der Zuchtbuchstelle über Zuchtwerte und gesundheitsrelevante erbliche Defekte der geprüften Zuchttiere (Zuchtwertschätzung).

2.

Das Zuchtbuch muss genaue Angaben über die einzelnen Hunde enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung. Das Zuchtbuch ist die wesentliche Grundlage der Rassehundezucht; sein Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

3.

Der VBBFL E.V. erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der FCI und vom VDH anerkannten Organisationen an.

4.

Alle Wurfabnahmeberichte der im Zuchtjahr gefallen Würfe werden einmal jährlich im Zuchtbuch veröffentlicht. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit Auskunft aus der Zuchtkartei zu verlangen.

5.

Zur Eintragung kommen:

a.

bei Wurfeintragungen: alle Würfe, die im Bereich des VBBFL e.V. fallen: die Eintragung enthält den Zwinger-namen, Name und Wohnort des Züchters, Tätowier- oder Chipnummer, Registriernamen, Geschlecht, Besonderheiten einzelner Welpen und besondere Kennzeichen des einzutragenden Wurfs mit Eltern und Großeltern, Deck- und Wurfstag sowie die gesamte Wurfstärke;

b.

bei Einzeleintragungen: importierte Hunde müssen der Zuchtbuchstelle gemeldet werden, falls mit ihnen in Deutschland gezüchtet werden soll. Sie werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie eine von der FCI anerkannte Ahnentafel haben und nicht registriert werden müssen.

c.

alle Hunde, denen die Zuchtzulassung aus den in § 5 genannten Gründen nicht erteilt bzw. entzogen wurde.

6.

Eintragungsfähig ist jeder reingezüchtete Hund mit Abstammungsnachweis (VDH- oder FCI-Papiere) sofern er nach den Zuchtbestimmungen eintragungsfähig ist und keine Zuchtbuchsperr vorliegt.



§ 20 Register

1.
Die Zuchtbuchstelle führt als Anhang zum Zuchtbuch ein Register.
2.
In das Register werden auf Antrag an die Zuchtbuchstelle nur Hunde solcher Rassen, deren Zucht sich der Verein widmet, eingetragen,
 - a.
deren Ahnen aber nicht vollständig über drei Generationen in ein von der FCI- anerkanntes Zuchtbuch nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Richterbeurteilung dem bei der FCI hinterlegtem Standard bzw. dem nationalen Standard einer der Rassen entspricht, denen sich der Verein widmet. Für Hunde mit nicht FCI anerkannten Papieren besteht die Möglichkeit zu Phänotypisierung. Grundlage für die Befürwortung der Registrierung über die Phänotypisierung ist immer der bei der FCI hinterlegte Rassestandard bzw. der nationale Standard. Evtl. vorhandene Abstammungsnachweise werden bei der Befürwortung zur Registrierung herangezogen. Registriert werden dürfen nur solche Hunde, die am Tag der Prüfung mindestens 15 Monate alt und gechipt sind. Die Ergebnisse der Phänotyp- Beurteilung sind mittels des Formblatts „Durchführung der Phänotypisierung zum Zwecke der Registrierung durch den im VDH e.V. geführten VBBFL e.V.“ zu dokumentieren und unverzüglich an die Zuchtbuchstelle zu übermitteln.
 - b.
für die keine Ahnentafel ausgestellt werden kann bzw. ausgestellt werden darf.
3.
Die Phänotypisierung kann - unter Verwendung des Formblatts „Phänotypbeurteilung und Registrierung“ aus den folgenden Gründen über die Zuchtbuchstelle beantragt werden:
 - a.
Der Hund wird nur zu Ausstellungs- und / oder Sport- und Arbeitszwecken registriert; dann gilt: Das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate, es erfolgt ein schriftlicher Antrag des Eigentümers an die Zuchtbuchstelle zwecks Phänotypbeurteilung und es liegt eine Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikro-Chip vor, dann erfolgt die Durchführung der Phänotyp- Beurteilung zur Registrierung durch einen Spezialzuchtrichter des VDH oder des VBBFL e.V. Nach erfolgreicher Phänotyp-beurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Sportzwecken“.



b.
Eine Registrierung des Hundes erfolgt mit der Absicht einer möglichen späteren Zuchtverwendung; dann gilt: Neben den Bestimmungen unter vorstehend a.) hat der Eigentümer eine Verpflichtungserklärung abzugeben, mit der er sich zur Einhaltung sämtliche Bestimmungen dieser ZO verpflichtet. Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen können Nachkommen nur Registrierbescheinigungen bekommen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI- bzw. VDH- anerkanntem Register nachgewiesen ist.

4.
Die Registrierbescheinigung, ausgestellt von der Zuchtbuchstelle ist eine Urkunde im Sinne des § 267 StGB. Sie weist lediglich den Namen des Hundes (kein Zwingernamen), das Wurfdatum (falls bekannt) und die Adresse des Eigentümers auf. Es werden keine Ahnen eingetragen, nur der Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

5.
Datum, Ort und Namen des begutachtenden Zuchtrichters müssen im Register verzeichnet werden.

6.
Nachkommen von Registerhunden werden ab der fünften Generation ins Zuchtbuch übernommen.

7.
In allen Zweifelsfällen, ob eine Zuchtbucheintragung oder Registrierung zu erfolgen hat, entscheidet die Zuchtkommission nach Anrufung durch den Zuchtbuchführer.

§ 21 Zuchtgebühren

1.
Die Zuchtgebühren werden durch die Gebührenordnung des VBBFL e.V. festgesetzt. Sollte eine nach dieser Zuchtordnung erforderliche, gebührenpflichtige Maßnahme nicht durch die zum Zeitpunkt ihrer Vornahme noch nicht durch die Gebührenordnung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erfasst sein, so ist die Gebühr im Einzelfall durch das geschäftsführende Präsidium festzusetzen und für alle weitere Fälle bis auf Weiteres in die Gebührenordnung zu übernehmen. Sämtliche gebührenpflichtige Tätigkeiten des Vereins und seiner Einrichtungen werden erst erbracht, nachdem die hierfür erteilte Rechnung beglichen worden ist; es besteht eine Verpflichtung zur Vorkasseleistung.

2.
Wird dem Gesuch eines Nichtmitglieds des VBBFL e.V., also eines Dritten im Sinne dieser ZO, unter dieser ZO durch das Präsidium stattgegeben, ist mit diesem ein Vertrag über die Möglichkeit zur Zucht sowie den von ihm zu entrichtenden Gebühren für die Leistungen des VBBFL e.V. geschlossen. Die Gebühren haben sich an Sätzen



der Zucht-GebO des VBBFL e.V. zu orientieren, wobei sie für den Dritten aufgrund der zusätzlich für den VBBFL e.V. entstehenden Aufwand höher ausfallen können. Die Entscheidung über die Höhe der Gebühren wird im Einzelfall durch die Zuchtbuchstelle getroffen; das erweiterte Präsidium kann hierzu - nach Stellungnahme der Zuchtbuchstelle und ggf. Anhörung der Zuchtkommission - entsprechende Richtlinien erlassen, die sicherstellen sollen, dass gleichgelagerte Fälle auch gleichbehandelt werden.

§ 22 **Veröffentlichungen und Datenschutz**

1.
Alle Entscheidungen der nach dieser ZO hierzu berufenen Organe, deren Veröffentlichung durch diese ZO angeordnet oder deren Veröffentlichung zur Förderung der Transparenz des Zuchtgeschehens geboten ist, erfolgen in der VBBFL e.V. - Vereinszeitschrift („Kurier“) sowie auf der Internetseite des VBBFL e.V. unter der Adresse www.vbbfl.de.

2.
Im Rahmen des Antrages auf Erteilung des Zwingerschutzes, der Zuchtzulassung, der Erteilung einer Verpaarungsfreigabe sowie der Erteilung eines Deckscheins ist dem Betroffenen eine ausdrückliche Erklärung abzuverlangen, mit der dieser uneingeschränkt der Veröffentlichung der nach dieser ZO zu veröffentlichen Informationen in den hier genannten Medien ausdrücklich und unbefristet zu-stimmt; die Zustimmung zur Veröffentlichung hat ausdrücklich auch für den Umstand zu erfolgen, dass der Betroffene - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr Mitglied des Vereins ist oder der Betroffene Hund nicht mehr lebt. Die Erklärung hierzu hat mittels eines von der Zuchtbuchstelle bereitgestellten Formblatts zu erfolgen. Gibt der Betroffene die Erklärung nicht ab oder widerruft er eine bereits abgegebene Erklärung so ist gegen ihn umgehend eine Zuchtbuchsperrung zu verhängen und die Hunde, auf die sich die zu veröffentlichen Informationen beziehen und die bis zum Vorliegen der Erklärung nicht veröffentlicht werden dürfen sind umgehend mit einem Zuchtverbot zu belegen.

§ 23 **Verstöße gegen die ZO**

1.
Verstöße gegen tierschutzrechtliche und / oder Zuchtbestimmungen sind - neben den in der Disziplinarordnung des VBBFL e.V. in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Fassung vorgesehenen Sanktionen im Übrigen - wie folgt zu ahnden:

a.
Durch einen Verweis: Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zwangsläufig zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung.



- b.
Durch die Verhängung einer Geldbuße
- c.
Durch die Anordnung eines befristeten oder unbefristeten (lebenslangen) Zuchtverbots: Ein Zuchtverbot ist das Verbot, einen bestimmten Hund zur Zucht zu verwenden. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafel des Hundes einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:
- aa.
ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besaßen
 - bb.
zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
 - cc.
die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).
- d.
Durch die Anordnung einer befristeten oder unbefristeten (lebenslangen) Zuchtbuchsperrung: Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Eine befristete Zuchtbuchsperrung dauert - unabhängig von der zunächst angeordneten Befristung - grundsätzlich so lange an, bis der Zuchtbuchstelle die Behebung der Mängel nachgewiesen ist. Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde. Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde und alle Hunde, über die der Betroffene die tatsächliche oder rechtliche Sachherrschaft ausübt oder durch einen anderen ausüben lässt. Eine befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung ist insbesondere zu verhängen, wenn:
- aa.
Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die „tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.
 - bb.
Wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.
 - cc.
wenn gegen einen Beteiligten wegen versuchter oder fahrlässiger Tierquälerei oder einer sonstigen Tiermisshandlung ein rechtskräftiger



Bußgeldbescheid ergangen ist oder dieser rechtskräftig verurteilt wurde (§ 18 TierSchG)

Eine unbefristete (lebenslange) Zuchtbuchsperrung ist gegen den Betroffenen zwingend dann zu verhängen, wenn dieser wegen der ungerechtfertigten vorsätzlichen, fahrlässigen oder versuchten Tötung oder der rohen und quälenden Misshandlung eines Hundes rechtskräftig verurteilt wurde (§ 17 TierSchG).

Die Verhängung einer unbefristeten (lebenslangen) Zuchtbuchsperrung hat zwingend die Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens zur Folge.

Zuchtbuchsperrungen werden in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans veröffentlicht.

2.

Wer Urkunden im Sinne des § 267 StGB, deren Erstellung und Verwendung nach den Bestimmungen dieser ZO vorgesehen ist, fälscht, ändert oder missbraucht, wird auf Betreiben des VBBFL e.V. durch die zuständigen staatlichen Stellen strafrechtlich verfolgt; außerdem sind daneben die in dieser Ordnung angedrohten Strafen durch den VBBFL e.V. zu verhängen.

3.

Gleich demjenigen, der selbst gegen die Bestimmungen dieser ZO zuwiderhandelt, wird bestraft, wer diesem Beihilfe zu einem Verstoß gegen diese ZO leistet oder ihn zu einem Verstoß gegen diese ZO anstiftet.

4.

Bei Verhängen einer zeitlich befristeten Zuchtbuchsperrung bzw. eines zeitlich befristeten Zuchtverbots beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperrung ist möglich. In der Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperrung eingerechnet.

5.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfs sowie die Registrierung einzelner Hunde mit der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren belegt werden.

6.

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese ZO ist die Zuchtbuchstelle. Gegen Entscheidungen der Zuchtbuchstelle steht dem Betroffenen der Einspruch an den Disziplinausschuss des VBBFL e.V. zu. Der Einspruch ist fristgebunden und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Entscheidung des Disziplinausschusses ist endgültig.

7.

Bestandskräftig gegen einen Betroffenen verhängte Sanktionen nach dieser ZO oder nach der Disziplinarordnung des VBBFL e.V., soweit diese aus zuchtrelevanten



Gründen verhängt wurden, werden für alle Rassehunde-Zuchtvereine des VDH verbindlich und sind von der Zuchtbuchstelle der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereinen unverzüglich mitzuteilen.

8.

Verstöße im Sinne dieser ZO verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Tat, sofern diese ZO keine andere Regelung vorsieht. Taten, die aus der Nichtmeldung eines Ereignisses bestehen, können erst beendet sein, wenn die Zuchtbuchstelle von ihnen Kenntnis hat.

§ 24

Inkrafttreten, Änderungen und Übergangsbestimmungen

1.

Diese ZO tritt nach ihrer Verabschiedung durch das geschäftsführende Präsidium des VBBFL e.V. und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des VBBFL e.V. vom 30.04.2023 unmittelbar in Kraft.

2.

Die Bestimmungen dieser ZO sind auf alle neuen Verpaarungsfreigaben anzuwenden. Bereits bis zum 30.04.23 erteilte Verpaarungsfreigaben bleiben gültig.

3.

Die allgemeinen Bestimmungen dieser ZO, insbesondere diejenigen, die nicht eine konkrete Verpaarung zum Gegenstand haben, also insbesondere solche, die allgemeine Grundlagen der Zucht, die Einrichtungen zur Zuchtüberwachung, die Einhaltung tierschutz-rechtlicher Bestimmungen, Disziplinar- und Verfahrensfragen betreffen, sind mit dem Inkrafttreten dieser ZO sofort anzuwenden.

4.

Züchter, die bereits vor dem 01.01.2020 Mitglied des Vereins waren und nach den Bestimmungen der bis zum Inkrafttreten dieser ZO gezüchtet haben, sind von den Bestimmungen des § 6 ZO befreit.

5.

Das erweiterte Präsidium wird ermächtigt, zu den Bestimmungen dieser ZO Durchführungs- / Ausführungsbestimmungen zu erlassen, um Regelungslücken zu schließen oder um die volle Wirksamkeit der Maßnahmen bzw. Durchsetzbarkeit der Ziele dieser ZO entsprechend den Erfahrungen aus ihrer praktischen Anwendung zu verbessern und / oder sicherzustellen. Beschlüsse über solche Durchführungs- / Ausführungsbestimmungen trifft das erweiterte Präsidium, ggf. nach Anhörung der Zuchtkommission.



Verzeichnis der Anlagen zur Zuchtordnung

Anlage

Zusammenfassung der Untersuchungs-Vorgaben zur Zuchtzulassung und / oder Verpaarung, die durch Gen-Test bzw. tierärztliche Bescheinigungen zu erbringen / nachzuweisen sind, für Bestandszuchttiere (Stand 30.04.2023) und angehende Zuchttiere (Umstellungsmatrix / Matrix über die Untersuchungsvorgaben je Rasse)

Anlage - Formblatt

Blutuntersuchungen

Anlage - Formblatt

Deckschein

Anlage - Muster

Zwingerbuch

Anlage - Formblatt

Zahnkarte

Anlage - Formblatt

Wurfanmeldung

Anlage - Formblatt

Zwingerabnahme mit Wurfbesichtigung

Anlage - Formblatt

Besitzwechselanzeige

Anlage - Formblatt

Blutprobe

Anlage - Formblatt

HD-Röntgenuntersuchung

Anlage - Formblatt

Phänotyp-Beurteilung und Registrierung

Anlage - Formblatt

Durchführung der Phänotypisierung zum Zwecke der Registrierung durch den im VDH e.V. geführten VBBFL e.V.

Anlage - Formblatt

Veröffentlichungen und Datenschutz